



Rundschreiben Nr. 10 / 26

Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	3. ... FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER	6
Mitgliedsbeiträge Bundesrat will Rechtssicherheit für Sportvereine erreichen Kindergeld Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung		Tantiemeforderungen Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern entschärft	
2. ... FÜR UNTERNEHMER	4	4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
Erbschaftsteuer Verfassungsmässigkeit der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen Nebenberuf Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei		Homeoffice Wann die Ausgaben für Klimaanlage abgesetzt werden können	
Offene Ladenkasse Fehlende tägliche Auszahlungen gelten als Buchführungsmangel	5	5. ... FÜR HAUSBESITZER	7
Suspendierung Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus		Spekulationsfrist Für die Fristberechnung ist das Datum der Kaufverträge maßgeblich	

Wichtige Steuertermine Oktober 2026

12.10. · Umsatzsteuer
 · Lohnsteuer
 · Solidaritätszuschlag
 · Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.10.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Mitgliedsbeiträge

Bundesrat will Rechtssicherheit für Sportvereine erreichen

Der Bundesrat setzt sich für eine gesetzliche Klärstellung hinsichtlich der Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger Sportvereine ein. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das die bisherige Verwaltungsauffassung in Frage stellt und erhebliche Rechtsunsicherheit für Vereine geschaffen hat.

Nach dem Urteil des BFH können Mitgliedsbeiträge grundsätzlich ein **Entgelt für Leistungen** des Vereins an seine Mitglieder darstellen und damit der Umsatzsteuer unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob einzelne Mitglieder die angebotenen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Zudem ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine einheitliche Leistung oder mehrere selbständige Leistungen vorliegen. Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung steht damit nicht mehr in Einklang mit der Rechtsprechung des BFH und dem Unionsrecht. Für Sportvereine und die Finanzverwaltung ergeben sich daraus erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat eine Entschließung verabschiedet und die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah eine unionsrechtskonforme gesetzliche Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes auf den Weg zu bringen.

Ziel ist es, klare und praxistaugliche Kriterien für die umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen zu schaffen. Zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen gemeinnütziger Sportvereine sollen vermieden und getätigte Investitionen durch geeignete Übergangsregelungen geschützt werden. Zudem sollen gemeinnützige Sportvereine, die sich bisher an die geltende Verwaltungsauffassung gehalten haben, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung **Vertrauensschutz** genießen.

Kindergeld

Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums haben Eltern eines volljährigen Kindes nur dann noch einen Kindergeldanspruch, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgeht (Erwerbstätigkeitsprüfung).

Gute Nachrichten kommen jetzt vom Bundesfinanzhof (BFH): Die Ausbildung zum Rettungssanitäter gilt trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung kindergeldrechtlich nicht als erstmalige Berufsausbildung, weil sie **weniger als ein Jahr** dauert. Kindergeld kann daher nach Ausbildungsabschluss fortgezahlt werden, wenn das Kind danach auf eine Folgeausbildung wartet und währenddessen einem zeitintensiven Job nachgeht.

Geklagt hatten die Eltern einer volljährigen Tochter, die nach ihrem Abitur eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin absolviert hatte. Danach arbeitete sie drei Monate als Rettungssanitäterin (mehr als 20 Wochenstunden), bis sie schließlich eine weitere Ausbildung als Notfallsanitäterin begann. Nach Ansicht der Familienkasse bestand in der Zeit zwischen beiden Ausbildungen kein Kindergeldanspruch, weil die Erwerbstätigkeit zeitlich zu umfassend war. Laut BFH ist jedoch für Erstausbildungen grundsätzlich eine **Mindestausbildungsdauer von einem Jahr** erforderlich. Dieses Kriterium erfüllt die landesrechtlich geregelte, in Vollzeitform nur etwa drei Monate dauernde Ausbildung zum Rettungssanitäter nicht.

Hinweis: Die Dauer der Ausbildung zum Rettungssanitäter ist mit 520 Stunden vergleichsweise kurz. Ihr erfolgreicher Abschluss verhindert also nicht die Zahlung von Kindergeld, selbst wenn das volljährige Kind anschließend regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche als Rettungssanitäter arbeitet. Wichtig ist, dass es während dieser Zeit parallel einer weiteren Ausbildung nachgeht, sich in einer höchstens viermonatigen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder eine Folgeausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen kann.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Erbschaftsteuer

Verfassungsmäßigkeit der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen

Es dürfte bekannt sein, dass das derzeitige Erbschaftsteuerrecht, insbesondere die Begünstigungen für Betriebsvermögen, einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat für zwei anhängige Verfahren die mündlichen Verhandlungen auf den 12. Oktober 2026 und auf den 13. Oktober 2026 terminiert.

Es ist davon auszugehen, dass sich das Bundesverfassungsgericht intensiv mit der Verfassungsmäßigkeit der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen beschäftigen wird. Die Urteile mit Begründungen dürften wenige Monate nach den mündlichen Verhandlungen vorliegen.

Angesichts der terminierten mündlichen Verhandlungen ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber vor Bekanntgabe der entsprechenden Entscheidungen und der schriftlichen Begründungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht tätig werden wird.

Unklar ist, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Insbesondere ist auch unklar, ob das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgibt, das bestehende Recht durch Gesetzesänderungen anhand seiner Urteile anzupassen oder ob es zu einer anderen Entscheidung gelangt. Die Finanzministerien Norddeutschlands haben sich in einem gemeinsamen Positionspapier vom 19. Juni 2026 bereits für eine Weiterentwicklung der Erbschaftsteuer ausgesprochen, die insbesondere eine **Reform der Verschonungsregelungen von Betriebsvermögen** sowie von **Steuerbefreiungen** im Immobilienbereich bedingen soll. Für die konkrete Ausgestaltung sind die beiden anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich.

Sofern Sie beabsichtigen, betriebliches Vermögen unter Inanspruchnahme der bisherigen Begünstigungen des Erbschaftssteuerrechtes auf die nächste Generation zu übertragen, dürfte Eile geboten sein.

Bedenken Sie bitte, dass bei einer Unternehmensnachfolge in der Regel neben der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer diverse weitere Themen (insbesondere Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Finanzierungsfragen, Ertragsteuer etc.) zu prüfen und zu bearbeiten sind. Dafür wird in der Regel hinreichend Zeit benötigt.

Bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge dürfte es außerdem in Anbetracht der unsicheren Situation bzgl. der Erbschaftsteuer ratsam sein, in die entsprechenden Übertragungsverträge eine Steuerklausel aufzunehmen, die eine Rückabwicklung der Übertragungen ermöglicht, sofern es zu ungeplanten Steuerbelastungen, insbesondere durch Erbschaft- oder Schenkungssteuer kommt.

Sprechen Sie uns für eine gewünschte Unterstützung Ihres Vorhabens gerne an.

Nebenberuf

Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass eine verlustbringende nebenberufliche Tätigkeit steuerlich anzuerkennen sein kann. Das ist der Fall, wenn der Erwerbstätige glaubhaft machen kann, dass er seine Tätigkeit **nach seiner Pensionierung** ausweiten wird, um die aufgelaufenen Verluste wieder auszugleichen.

Geklagt hatte ein angestellter Bereichsleiter, der in seinem Betrieb eine Kanzleisoftware für Steuerberater verantwortet hatte. Nebenberuflich war er selbst als Steuerberater tätig und erzielte hieraus in den Jahren 2009 bis 2018 einen Verlust von insgesamt 4.200 €. Seine Mandanten waren allesamt nahestehende Personen. Das Finanzamt stufte seinen Nebenberuf als **Liebhaberei** ein und erkannte die steuerlichen Verluste deshalb nicht an. Der Steuerberater argumentierte, dass er seine nebenberufliche Tätigkeit nach seiner Pensionierung ausweiten wolle, so dass er mit seiner Tätigkeit später einen Totalgewinn erzielen werde.

Der BFH hat entschieden, dass die Verluste des Steuerberaters anzuerkennen sind, weil er seine freiberufliche Tätigkeit trotz andauernder Verluste

mit **Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt habe. Der BFH hielt es für plausibel, dass der Berater seine Tätigkeit nach seiner Pensionierung fortsetzen und steigern wird. Eine Gewinnprognose darf sich nicht auf den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze beschränken.

Zu berücksichtigen war ferner, dass der aufgelaufene Gesamtverlust nur gering und der Vorteil der **Verlustverrechnung** mit anderen Einkünften daher von untergeordneter Bedeutung war. Der Steuerberater hatte zudem glaubhaft dargelegt, dass er seine steuerberatende Tätigkeit vor allem im Hinblick auf seine Angestelltentätigkeit ausgeübt hatte. In seinem Fall ergebe sich eine besondere Verzahnung von Beratungstätigkeit und nichtselbständiger Softwareentwicklung.

Offene Ladenkasse

Fehlende tägliche Auszahlungen gelten als Buchführungsmangel

Bei einer offenen Ladenkasse unterhält ein Bargeldbetrieb nur eine einfache Bargeldkasse ohne technische Ausstattung, wie etwa eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder eine einfache Box mit Bargeld. In solchen Betrieben werden alle Einnahmen und Ausgaben manuell erfasst und in der Regel am Ende des Tages durch einen „**Kassensturz**“ ermittelt.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall konnte ein Imbissbetrieb mit einer offenen Ladenkasse **keine Aufzeichnungen** über die (behaupteten) täglichen Auszahlungen des Kassenbestands vorlegen. Laut BFH liegt hier ein formeller Buchführungsmangel vor, der das Finanzamt zur Hinzuschätzung von Einnahmen berechtigt. Denn in diesem Fall kann nicht mehr nachvollzogen werden, wie die in den handschriftlich geführten monatlichen Listen verzeichneten Tageseinnahmen ermittelt wurden.

Nach Ansicht des BFH können Mängel in der Kassenführung bei Bargeldbetrieben die gesamte Buchführung oder die sonstigen Aufzeichnungen infrage stellen und ihnen die Ordnungsmäßigkeit nehmen. Daher sind das Finanzamt und das Finanzgericht dem Grunde nach zur Schätzung be-

fugt. Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln. Diese Betriebe sind zwar nicht verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, gleichwohl müssen aber auch sie Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben durch Belege nachweisen. So sind insbesondere auch die vereinnahmten Entgelte so aufzuzeichnen, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, sich einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers zu verschaffen.

***Hinweis:** In Deutschland ist es nach wie vor zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen, da es (noch) keine generelle Registrierkassenpflicht gibt. Allerdings stellt das Finanzamt sehr strenge Anforderungen an die korrekte und lückenlose Führung einer offenen Ladenkasse, weshalb viele Kassen bei einer Prüfung beanstandet werden. Politisch konkretisiert sich mittlerweile das Vorhaben („Aktionsplan gegen Finanzkriminalität“), ab 2028 eine Registrierkassenpflicht einzuführen.*

Suspendierung

Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland wird zum 01.01.2027 von deutscher Seite vollständig ausgesetzt (suspendiert). Im Juni 2026 hat die Bundesrepublik die Russische Föderation hierüber informiert. Die Regelungen des Abkommens finden ab 2027 somit keinerlei Anwendung mehr; beide Länder wenden dann ausschließlich ihre eigenen, **nationalen Steuergesetze** unabhängig voneinander an.

***Hinweis:** Bereits im August 2023 hatte Russland wesentliche Bestimmungen des Abkommens, insbesondere zu Unternehmensgewinnen, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Arbeitseinkommen, einseitig suspendiert. Mit der nun angekündigten vollständigen Suspendierung entfällt die Anwendung des Abkommens aus deutscher Sicht. Unternehmen und natürliche Personen mit Beziehungen zu Russland sollten die Auswirkungen auf Quellensteuern, die Vermeidung von Doppelbesteuerung sowie bestehende Geschäftsstrukturen unbedingt prüfen lassen.*

3. ... FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER

Tantiemeforderungen

Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern entschärft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft **bei Fälligkeit zufließen**. Der Tantiemeanspruch wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich im Anstellungsvertrag eine andere Fälligkeit vereinbart haben. Ein beherrschender Gesellschafter hat es letztlich in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist.

Tantiemeforderungen, die nicht in den festgestellten **Jahresabschlüssen** ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings steuerlich nicht zu. Das gilt selbst dann, wenn eine dahin gehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen, dies aber zum Beispiel wegen eines Buchungsfehlers unterblieben ist.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hält die Finanzverwaltung erfreulicherweise nicht mehr an ihrer bisherigen Auffassung fest. Sie hat daher eine restriktive Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2014 zur verdeckten Einlage und zum gleichzeitigen **Zufluss von Arbeitslohn** bei Gesellschafter-Geschäftsführern aufgehoben.

Die bisherige Verwaltungsregelung erwies sich für die Praxis als misslich. Verzichtete ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer auf **Gehalt oder Tantiemen**, behandelte die Finanzverwaltung dies fast immer als lohnsteuerpflichtigen Zufluss. Gleichzeitig wurde regelmäßig eine verdeckte Einlage in die GmbH angenommen. Dies hatte zur Folge, dass der Geschäftsführer Einkommensteuer auf Beträge zahlen musste, die ihm tatsächlich nie ausgezahlt wurden. Betroffen waren insbesondere

- krisenbedingte Gehaltsverzichte,
- Tantiemeverzichte zur Stabilisierung einer GmbH und
- Forderungsverzichte zur Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung.

Hinweis: Der BFH hatte zuletzt stärker auf die tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht und den Zeitpunkt des Verzichts abgestellt. Damit war der engen Verwaltungsauffassung der Boden entzogen.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Homeoffice

Wann die Ausgaben für Klimaanlage abgesetzt werden können

Ist der Kauf einer Klimaanlage für das Homeoffice **beruflich bzw. betrieblich** veranlasst, so dass die Anschaffungs- und Betriebskosten von der Steuer absetzbar sind? Hier gilt Folgendes:

Ist der Raum steuerlich als häusliches Arbeitszimmer anerkannt, dürfen die Aufwendungen für die Klimaanlage abgesetzt werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet und zu mindestens 90 % beruflich bzw. betrieblich genutzt wird. Weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass der Raum wie ein Büro und nicht wie ein Wohnraum eingerichtet ist.

Die Anschaffungskosten einer **mobilen Klimaanlage** zählen dann zu den absetzbaren Ausgaben für die Ausstattung und Einrichtung des Arbeitszimmers. Alle tatsächlich entstandenen Kosten für das Arbeitszimmer können inklusive Klimaanlage in voller Höhe auf Grundlage der dazugehörigen Rechnungen abgesetzt werden. Kostet eine mobile Klimaanlage einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 952 €, kann der Kaufpreis sofort abgesetzt werden. Teurere Geräte müssen dagegen über ihre Nutzungsdauer (regelmäßig elf Jahre) abgeschrieben werden.

Anders verhält es sich bei **fest eingebauten Split-Klimaanlagen**: Sie werden in der Regel ein Bestandteil des Gebäudes und müssen mit diesem gemeinsam im Verhältnis zur Wohnfläche abgeschrieben werden. Bei nachträglichen Einbauten und separatem Betrieb kann allerdings auch eine eigenständige Abschreibung möglich sein.

Zusätzlich zum Kaufpreis können außerdem die **Versandkosten** für die Lieferung oder die **Fahrtkosten** zur Beschaffung steuerlich geltend gemacht werden. Die **Stromkosten** für den Betrieb können zusätzlich anteilig für das anerkannte Arbeitszimmer abgesetzt werden.

Wer keinen Tätigkeitsmittelpunkt im Homeoffice hat oder lediglich mit dem Laptop am Esstisch oder in einer **Arbeitsecke** im Wohnzimmer arbeitet, hat schlechtere Karten. In diesen Fällen gilt die Klimaanlage als private Anschaffung und bleibt steuerlich außen vor. Sämtliche beruflichen Aufwendungen sind dann von der täglichen Homeoffice-Pauschale von 6 € abgedeckt.

Wird die Klimaanlage von einem Fachbetrieb in das Gebäude fest eingebaut oder gewartet, können zumindest die reinen **Handwerkerlöhne** steuerlich berücksichtigt werden. Das Finanzamt zieht 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 €, direkt von der tariflichen Einkommensteuer ab. Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, die per Überweisung bezahlt wurde.

Anschaffung verkauft, ist der erzielte Gewinn als **privates Veräußerungsgeschäft** steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass es für die Berechnung der Spekulationsfrist auf die Zeitpunkte ankommt, zu denen die obligatorischen Rechtsgeschäfte (**Kaufverträge**) abgeschlossen wurden. Unerheblich für die Fristberechnung ist, zu welchen Zeitpunkten das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

Im Streitfall wollte ein Kläger erreichen, dass bei seinem Grundstücksgeschäft der **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums** zugrunde gelegt wird, so dass er aus der Zehnjahresfrist herausgefallen wäre. Der BFH hat jedoch bestätigt, dass das Datum der Kaufverträge maßgeblich ist. Würde man den Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem das wirtschaftliche Eigentum an einer Immobilie übergeht, könnten die Vertragsparteien die Frist durch Festlegung dieses Datums beliebig zu ihren Gunsten umgehen.

Hinweis: Immobilieneigentümer sollten die Spekulationsfrist unbedingt im Blick behalten, wenn sie einen Verkauf planen. Da die Preise auf dem Immobilienmarkt in den letzten Jahren teils stark gestiegen sind, löst ein Verkauf binnen Zehnjahresfrist häufig erhebliche steuerpflichtige Spekulationsgewinne aus. In vielen Fällen lohnt es sich daher, die Immobilie bis zum Fristablauf zu halten, um die realisierten Wertzuwächse dann ohne Steuerzugriff vereinnahmen zu können.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Spekulationsfrist

Für die Fristberechnung ist das Datum der Kaufverträge maßgeblich

Eine selbstgenutzte Immobilie lässt sich innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußern, wenn sie im Jahr des Verkaufs und in den beiden Vorjahren durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Anders ist das bei einer vermieteten Immobilie im Privatvermögen: Wird sie innerhalb von zehn Jahren nach der

Bei Fragen zu diesen oder anderen Themengebieten sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

C. Holtzberg · T. Petereit · J. Butenschön
M. Mahlkow · T. Beuck · H.-C. Grimm
N. Müller · J. Sander



rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

KONTAKT

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel

Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20

E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Frankenwall 19a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister

Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI

persönlich haftende Gesellschafterin

rt audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel

Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20

E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister

Amtsgericht Kiel HRB 20642 KI

Geschäftsführer: Carl Holtzberg · Torsten Petereit · Jörn Butenschön

Maik Mahlkow · Thies Beuck · Hans-Christian Grimm · Niko Müller · Jürk Sander